



ENGIE Deutschland AG · Friedrichstraße 200 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 6

Per Mail: [poststelle.bk6@bnetza.de](mailto:poststelle.bk6@bnetza.de)

Berlin, 22. Mai 2017

Ihr Kontakt  
Stefanie Behling

E-Mail  
[stefanie.behling@de.ENGIE.com](mailto:stefanie.behling@de.ENGIE.com)

Telefon  
+49 (0)30 72 61 53-827

## **Konsultation von Eckpunkten zum Festlegungsverfahren zur Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch Letztverbraucher gemäß § 26a StromNZV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu den Eckpunkten zum Festlegungsverfahren zur Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch Letztverbraucher gemäß § 26a StromNZV Stellung nehmen zu dürfen, bedanken wir uns ausdrücklich.

*ENGIE Deutschland ist einer der deutschlandweit führenden Spezialisten für Technik, Energie und Service. Das Angebot umfasst gebäudetechnischen Anlagenbau, Anlagen- und Prozesstechnik, Facility Management, Energiemanagement, -beschaffung und -speicherung, Erneuerbare Energien und industrielle Kältetechnik.*

Aus unserer Sicht ist es begrüßenswert, dass die Beschlusskammer bei der Festlegung auf das Verhältnis zwischen **Lieferant (LF) und Letztverbraucher (LV)** abstellen möchte. Desgleichen teilen wir die Ansicht der Beschlusskammer, dass das Verhältnis zwischen dem Aggregator und dem Lieferanten bzw. dessen Bilanzkreisverantwortlichen nicht notwendigerweise einer direkten vertraglichen Beziehung unterliegen muss. Gerade vor diesem Hintergrund ist aber eine eindeutige Klarstellung dahingehend erforderlich, dass dem Letztverbraucher alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen gegenüber den Beteiligten (insbesondere dem Lieferanten) auferlegt werden. Insbesondere muss der Lieferant in der Lage sein, gemäß den derzeit geltenden energierechtlichen Rahmenbedingungen die entsprechende Fahrplananmeldung durchzuführen.

---

**ENGIE Deutschland AG**  
Friedrichstraße 200 · 10117 Berlin  
Tel. +49 (0)30 72 61 53-500  
Fax +49 (0)30 72 61 53-502  
[info.deutschland@ENGIE.com](mailto:info.deutschland@ENGIE.com)  
[www.ENGIE.de](http://www.ENGIE.de)

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Etienne Jacolin  
Vorstand: Manfred Schmitz (Vorsitzender), Wim Broos, Marian Goetz

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 140624  
USt-IdNr. DE 137 171 652 · Steuer-Nr. 37/001/45006  
BNP Paribas Frankfurt am Main · BLZ 512 106 00 · Konto 9 223 130 015  
IBAN DE05 5121 0600 9223 1300 15 · BIC BNPADEFF



Dass die Regelleistungserbringung aus **Erzeugungsanlagen** von der Festlegung nicht umfasst werden soll, unterstützen wir ausdrücklich. Dies entspricht erstens eindeutig dem Verordnungswortlaut und zweitens ist nicht ersichtlich, warum der Zählpunkt (Marktlotation) einer Erzeugungsanlage nicht dem Bilanzkreis des Regelleistungserbringers zugeordnet werden könnte.

### Zu 3.1

Wir begrüßen die klare Regelung bezüglich der Frist für den Datenaustausch vor der Vermarktung. Aus unserer Sicht wäre es wichtig, dass die **Sechs-Wochen-Frist** erst läuft, wenn der (Aggregator des) LV eine vollständige Mitteilung abgegeben hat. Dazu gehört aus unserer Sicht auch die Information, dass die Anlage präqualifiziert wurde. Erst **nach erfolgreicher Präqualifikation** ist es sinnvoll, die nötigen Prozessschritte auf Lieferantenseite einzuleiten.

Zudem würden wir – vor dem Hintergrund praktischer Erfahrungen – befürworten klarzustellen, dass bei einem Lieferantenwechsel die Sechs-Wochen-Frist vor Beginn des Lieferzeitraums ebenso gilt. Andersfalls wäre der Lieferant nicht zur Öffnung seines Bilanzkreises verpflichtet und eine durchgehende Vermarktung von Regelleistung könnte nicht sichergestellt werden.

#### **Weitere erforderliche Stammdaten:**

- Präqualifikationsdatenblatt (inkl. präqualifizierter Leistung und maximaler Abrufleistung)
- Methode zur Bestimmung der Baseline

Ersteres ist aus unserer Sicht erforderlich, um abschätzen zu können, welchen potentiellen Einfluss der Regelleistungsabruf haben könnte. Ebenso ist die Methode zur Bestimmung der Baseline prognoserelevant.

Die **Nachholklasse** bei der Stammdatenmeldung anzugeben ist notwendig, aber völlig unzureichend. Der LV (bzw. Aggregator) hat grundsätzlich den Anreiz Nachholklasse 1 (= gesichert kein Nachholeffekt) anzugeben, das bilanzielle Risiko dagegen verbleibt bei dem LF (bzw. seinem BKV). Vor dem Inkrafttreten dieser Festlegung zu § 26a StromNZV wäre eine Liste zu erarbeiten, auf der Anlagenarten Nachholklassen zugeordnet werden. Anlagen mit möglichem Nachholeffekt sind von der Regelleistungsvermarktung durch Dritte auszuschließen, da dies den Prognosepflichten des Lieferanten-BKVs entgegensteht und ein finanzielles Ausgleichsenergieisiko birgt. Zudem wäre die Festlegung der Rechtsfolgen für eine fehlerhafte Angabe durch den LV begrüßenswert.

### Zu 3.2

Weder der Verordnung noch dem Konsultationspapier der Beschlusskammer ist eine eindeutige Definition der „Online-Bewirtschaftung“ zu entnehmen. Da das Konsultationspapier allerdings mehrfach auf die Online-Bewirtschaftung verweist und unseres Erachtens unterschiedliche Deutungsweisen möglich sind, würden wir eine Spezifizierung seitens der Beschlusskammer begrüßen.

Die **Baseline** kann sich nur auf drittvermarktete Teileinheit(en) beziehen und ist somit nur einer von mehreren prognoserelevanten Faktoren für den Lieferanten. Außerdem ist dem Lieferanten nicht im Vorfeld bekannt, welche Baseline die TE fährt und welcher Abrufzeitraum tatsächlich betroffen sein wird. Die Verpflichtung des Lieferanten, für jede Viertelstunde des Abrufzeitraums die der Baseline entsprechende Energiemenge an den LV zu liefern, kann somit de facto nicht umgesetzt werden. Eine entsprechende Festlegung ist deshalb zu verwerfen. Nur wenn der LV dem LF die Baseline am Vortag (um 9 Uhr) mitteilen würde, könnte eine entsprechende Belieferung sichergestellt werden.

Außerdem ist zu beachten, dass die Abweichung zwischen Prognose und vortags nicht bekannter Baseline ungerechtfertigt zu Lasten des LF gehen kann, da die Bilanzkreis Korrektur auf Grundlage der Baseline erfolgt. (S. 10)

Zu den bereits aufgeführten bilanzierungsrelevanten Daten wären aus unserer Sicht auch die Delta-Flex-Zeitreihe (gemäß Branchenleitfaden) und die **Steuerzeitreihe** der TE oder des Pools erforderlich, um sicherzustellen, dass die Bilanzkreisabweichungen tatsächlich durch einen SRL- oder MRL-Abruf entstanden sind und nicht durch andere Formen der Vermarktung, die in § 26a StromNZV ausgeschlossen sind. (S. 13)

Beim bilanziellen Ausgleich ist sicherzustellen, dass die **Rampen** ebenfalls durch den LV/Aggregator glattgestellt werden. Dazu wäre die Definition des Abrufzeitraums (S. 4) zu schärfen: Bei MRL sind unbedingt die angrenzenden Viertelstunden in die Bilanzkreis Korrektur einzubeziehen (vgl. Branchenleitfaden S. 26 f.).

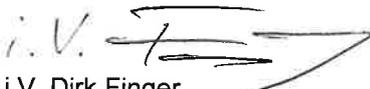
Zudem erachten wir die Festlegung des Zeitpunkts der Übermittlung von dem Fahrplan an den LF als zu spät. Laut der aktuellen Fassung des Konsultationspapiers soll der Fahrplan spätestens zwei Stunden vor dem Zeitpunkt übermittelt werden, ab dem der ÜNB keine nachträgliche Fahrplananmeldung für den betroffenen Zeitraum mehr akzeptiert. Unter Anwendung dieses Zeitfensters kann aber unser Erachtens definitiv nicht sichergestellt werden, dass die Bilanzkreis Korrektur rechtzeitig erbracht werden kann. Mithin wäre die Bilanzkreisbewirtschaftung gefährdet. Wir plädieren daher für eine Vorverschiebung dieser Zeitgrenze.

#### Zu 3.4

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum ein **Entgelt** in dem Verhältnis zwischen Lieferant und Letztverbraucher festgelegt werden sollte. Die Vertragslaufzeiten sind kurz (in der Regel ein Jahr) und Lieferanten stehen unter hohem Wettbewerbsdruck. Es ist unwahrscheinlich, dass unangemessene Entgelte von dem Lieferanten verlangt werden. Deshalb ist eine hoheitliche Festlegung aus unserer Sicht klar nicht erforderlich.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
i.V. Dirk Finger  
Leiter Sales Support

  
i.A. Stefanie Behling  
Leiterin Energiepolitik Strom